

fohlene jedesmalige Anzeige der Absicht und Plans des Baues zu halten und denen Zimmermeistern alles Unternehmen desselben, ohne Amts - Genehmigung, gesetzmäßig und bey nachdrücklicher Strafe zu untersagen. Demold den 28ten August 1785.

Gräßlich Livvische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XCIII.

Verordnung wegen des Hudeschazes, von 1786.

Schon mit der Circular - Verordnung vom 19ten Oct. 1784 sind denen Contributionsempfängern der Remter Formulare der Verzeichnisse des Hudeschazes, damit sie gleichförmig nach dem Edict vom 2ten Jänner 1783 aufgenommen und eingeschickt würden, mitgetheilet worden. Vom Landkassē - Administrations - Collegium ist aber darauf angetragen worden, daß sie zur Verhütung aller, dabey noch geschehener willkührlichen Veränderungen, gedruckt und zum beständigen Gebrauch ausgeheilt würden, und daß dies mit einer auch gedruckten, bisherige Vorschriften zusammentragenden, und diesen Hudeschaz noch genauer regulirenden Circular - Verordnung geschehen, so also dieser Hudeschaz - Empfang für seinen guten Zweck, für Erleichterung aller andern contribuablen possessiōniten Unterthanen, in vollständige Gewißheit und Sicherheit gebracht werden möge.

Diesem gemäs werden also

1) für

1) für jeden Empfänger vorerst erforderliche Exemplarien der Verzeichnisse für beyderley Hudeschaz, dem der Rötter und Einlieger der freyen, und dem der contribuablen Unterthanen hiebey abgeliefert werden, und können nach deren Verbrauch die weiter nöthige bey dem Landkassē - Receptor abgefordert werden.

2) Auf Wichtigkeit der, dafür §. 18. oben gedachten Edicts verordneten, Anzeige des Viehes und besonders der, daß unentgeltliches Betreiben der Hude für ein Colonat bis zur Ergänzung seiner im Saalbuch bestimmten Anzahl geschehe, und auch so nach wirklicher Zahl des Colonats geschehen könne, soll immer aufs genaueste gesehen, und in den Anmerkungen des Verzeichnisses für letzten Fall bestimmt bemerkt werden, wie viel der Colonat halten dürfe, und selbst auf die Hude treibe. Und gleichwie

3) das im erwehnten §. 18. des Edicts verstatete Betreibens lassen der Hude für ein Colonat, bis zu dessen Saalbuchsmäßiger Anzahl, ohne Ausnahme, also sowol für eigene Rötter und Einlieger als für andere, in Gemäsheit des Edicts vom 24ten Sept. 1782 freygelassen wird; also muß dagegen auch

4) nach dem Inhalt der Vorerinnerungen des Saalbuchs unter Nummer 13. derjenige Colonat, der mehr als seine Saalbuchsmäßige Anzahl auf die Hude treibt, dafür das Hudetaxatum — sollte das in einer Bauerschaft nicht gleich seyn, so muß die Differenz überall genau beachtet und im Verzeichniß bemerkt werden — Stückweise zum Hudeschaz entrichten, wofür die nöthige Colonne dem Verzeichniß der Rötter und Einlieger der Contribuablen noch eingeschaltet ist. Und muß für die Wichtigkeit dieses Empfangs, durch genauen Unterricht der Unterbediente, von der Saalbuchsmäßigen Viehanzahl der Colonate, und durch deren auch genaue Achtung auf wirkliches Hudebetreiben, gewiß gesorget, und in den
Dritter Band. 31 An-

Anmerkungen bey einem Fall dieser Art immer die Saalbuchsmäßige Anzahl angeführt werden.

5) Ist nach Erinnerung des Circulars vom 19ten Octob. 1784 auch auf genaue Angabe der Küder und Schweine, welche von Küstern und Einliegern, auch selbst von contribuablen Colonen, über die Saalbuchsmäßige Anzahl, auf die Gemeinhude getrieben werden, genau zu achten.

6) Sind, nach dem Inhalt des Circulars vom 6ten Jänner 1784 die Küster und Schulmeister, welche nicht solche Kotten besitzen, wovon nach §. 17. des Edicts von 1782, wann daraus Betreiben der gemeinen Hude geschieht, der Hudeschag bezahlet werden muß, sondern die nur ein zum Dienst gehöriges Küster- oder Schulhaus, oder gar nur ein geheuertes Haus bewohnen, vom Hudeschag für den Nutzen der Hude befreyet, und ihnen solen auch

7) die Amtsunterbediente, wann sie, wie jedoch selten Fall seyn kann, keine eigene Colonnate haben, sondern Einlieger sind, gleich gehalten werden.

8) Soll dagegen unterm Vorwand der Armuth keinem der Hudeschag erlassen werden, wenn nicht eine Bescheinigung, daß er wirklich Almosen empfängt, dem Verzeichniß beygefügt wird, welches dann auch in der Anmerkung angeführt werden muß.

9) Muß das Aufnehmen und Einsenden der Verzeichnisse, ganz dem Edict von 2ten Jänner 1783 und obigem gemäß, immer zur bestimmten Zeit und so auch nach jenes §. 21. Anzeige des Ab- und Zugangs, wie nicht weniger endlich Ablieferung des Empfangs genau nach §. 19. und 20. desselben vom Ritterschaftlichen Receptor und

und den Contributions = Empfängern geschehen, und damit diese Hebung fortgehend in guter Ordnung erhalten werden. Sollte endlich

10) ein oder anderer Contributions-Empfänger, eingeführter Hebungart gemäß, den Hudeschag nicht unmittelbar empfangen, sondern ihn durch Unterbediente erheben und sich abliefern lassen; so soll auch denenselben von denen 8 v. H., die jenen im Circular vom 19ten October 1784 vorerst bewilliget sind, 3 v. H., zur Belohnung dafür, abgegeben werden. Wornach also künftig genau sich zu achten ist. Demold den 28ten Aug. 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

